

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Seit der Erlassung der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 wurden eine Reihe von EU-Normen neu erlassen:

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55–93;
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden **Aufhebung** der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16–62;

In Ausführung dieser Richtlinien wurden folgende innerstaatlichen Normen erlassen:

- das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) und
- das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und seine zwischenzeitig erlassenen Novellen.

Mit diesen Neuregelungen ist auch eine Änderung der Terminologie einhergegangen, so dass eine Anpassung an die Terminologie der genannten Rechtsquellen und damit eine Änderung der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 erforderlich ist. Diese Änderung soll nun der neuen Situation gerecht werden und auch den Anforderungen genügen, die von Seiten der Europäischen Union an das Berichtswesen gestellt werden. Dies umfasst vor allem die Bereiche der Marktgeschehnisse und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Auch ist es notwendig, die Terminologie und die Erhebungsmodalitäten an die Verordnung der E-Control betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Maßnahmen der Energielenkung (Elektrizitäts- Energielenkungsdaten-Verordnung 2014) anzupassen, um den Erhebungsaufwand insgesamt möglichst gering zu halten.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 92 EIWOG 2010, wonach der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft statistische Erhebungen über Elektrizität anordnen kann.

Der Erhebungsumfang entspricht im Wesentlichen dem der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007. Weiters soll es mit dem Regelungsinhalt der Verordnung möglich sein, allen Berichtspflichten an die Europäische Union nachzukommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 hat, da der Erhebungsumfang im Wesentlichen dem der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 entspricht, keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

### Besonderer Teil:

Da es sich bei den von der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 umfassten statistischen Erhebungen, Auswertungen und Publikationen um Bundesstatistiken handelt, wird klargestellt, dass sich insbesondere die Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Elektrizitätsunternehmen sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie (und gegebenenfalls Wärme) bzw. Endverbraucher elektrischer Energie erstrecken.

Im Verordnungstext wurde im Zusammenhang mit den Meldepflichten generell das Verb „erheben“ durch „melden“ ersetzt.

Um die Meldebelastung für statistische Zwecke so gering wie möglich zu halten, sind wie bereits bisher die Erhebungen für Zwecke dieser VO sowie für Zwecke der EnLD-VO nach Möglichkeit gleichzeitig mit einem einheitlichen Formular oder mit einer einheitlichen Eingabemaske durchzuführen. Auf diese aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gemeinsam durchgeführte Erfassung von Daten für unterschiedliche Zwecke ist in den Formularen in geeigneter Form hinzuweisen.

Bezüglich einer gemeinsamen Erhebung für Zwecke der Statistik und des Monitoring gemäß § 88 EIWOG 2010 ist darauf hinzuweisen, dass eine solche infolge der Kompetenzverteilung derzeit nicht durchführbar ist.

### **Zu § 1 – Gegenstand der Elektrizitätsstatistik:**

Die zu erstellenden Statistiken sind in § 1 taxativ aufgezählt. Der Umfang ist ident mit der bisherigen Elektrizitätsstatistik-VO 2007. Die Ausgleichsenergiestatistik wurde aus dem Regelungsgegenstand gestrichen, da entsprechende Publikationen entsprechend den Marktregeln von den Clearingstellen durchgeführt werden.

### **Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:**

Generell gelten für die statistischen Erhebungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010.

Einige allgemein gebräuchliche Elektrizitätswirtschaftliche Begriffe, wie etwa jener der Engpassleistung, wurden der Vollständigkeit halber in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Andere Elektrizitätswirtschaftliche Begriffe, wie etwa das Regelarbeitsvermögen oder die gesicherte Leistung, wurden an die neuen Definitionen entsprechend den ÖNormen angepasst.

Da in einigen Fällen „Kälte“ anstelle oder in Ergänzung zu „Wärme“ ausgekoppelt wird, wurde nunmehr klargestellt, dass die für KWK-Anlagen geltenden Bestimmungen gegebenenfalls sinngemäß auch auf Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen (KWKK) anzuwenden sind.

Die bisherige Definition der regionalen Klassifikation von Versorgungsgebieten wurde den internationalen Vorgaben angepasst.

Eine wesentliche Änderung bzw. Klarstellung ist bezüglich jener Erzeugungsanlagen erfolgt, die zwar von öffentlichen Erzeugern betrieben werden, aber ausschließlich der Versorgung eines (industriellen) Standorts, ohne entsprechender Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes, dienen. Oftmals stehen derartige Anlagen im gemeinsamen Eigentum des (öffentlichen) Erzeugers und des (industriellen) Verbrauchers bzw. ersetzen bisher bestehende (industrielle) Eigenanlagen. Nunmehr wird klargestellt, dass die in derartigen Anlagen erzeugte Energie (bei KWK-Anlagen sowohl die elektrische Energie wie auch die ausgekoppelte Wärme) nicht dem öffentlichen Netz, und damit nicht dem öffentlichen Erzeuger, zugezählt sondern einer Eigenerzeugung gleichgestellt werden. Im Falle, dass der Eigenerzeuger an diesem Standort auch andere (eigene) Erzeugungsanlagen betreibt, sind die erstgenannten dem Standort hinzu zu zählen, wobei die entsprechenden Daten vom (öffentlichen) Erzeuger zur Verfügung zu stellen sind. Im Falle dass keine andere Erzeugung an diesem Standort besteht, hat der öffentliche Erzeuger für diesen Standort analog jener eines Eigenerzeugers zu melden. Der Begriff des Standorts (relevant für Eigenerzeuger) wurde gleichzeitig definiert und aufgenommen.

Die wahrscheinlich wesentlichste systematische Änderung betrifft die Verbraucherkategorien. Diese wurden bisher vorwiegend anhand vertraglicher Komponenten – im Wesentlichen gemessene Kunden bzw. Kunden mit Standardlastprofil – definiert. Nunmehr erfolgt die Unterscheidung, entsprechend den internationalen (europäischen) Gepflogenheiten nur noch in „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“, die alle jene Verbraucher umfassen, die Energie vorwiegend für Zwecke der eigenen Wirtschaftstätigkeit verwenden. Die „Nicht-Haushalte“ umfassen somit die bisherigen Kategorien „Gewerbe“ und „Landwirtschaft“ sowie die leistungsgemessenen Kunden. Aus Sicht der Wirtschaftssystematik decken die „Nicht-Haushalte“ sämtliche Wirtschaftstätigkeiten vom Dienstleistungssektor bis zum produzierenden Bereich ab. Eine entsprechende Anpassung in anderen Verordnungen, die eine vergleichbare Datenerfassung regeln, insbesondere der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnlD-VO 2014, BGBl. II Nr. 152/2014) der E-Control sowie den vergleichbaren Verordnungen im Erdgasbereich wird notwendig sein. Klargestellt wird, dass für die Zuordnung zu einer der beiden Verbraucherkategorien keine tariflichen Kriterien, insbesondere nicht die Zuordnung oder Nicht-Zuordnung eines Standardlastprofils, sondern ausschließlich der Verwendungszweck (privat oder „nicht-privat“ der elektrischen Energie ausschlaggebend ist (siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3 (Bekanntgabe der Zuordnung von Endverbrauchern durch den Netzbetreiber).

Anzumerken ist, dass sich, entsprechend der derzeitigen Praxis, sowohl die Abgabemengen an wie auch die Anzahl der Verbraucher vorwiegend auf Zählpunkte und nicht auf Verbraucher / Verbrauchsstellen beziehen werden und eine entsprechende Änderung erst schrittweise mit der Einführung „intelligenter Messgeräte“ flächendeckend umgesetzt werden kann.

### **Zu § 3 – Betriebsstatistik / Viertelstundenwerte**

Die zu meldenden viertelstündlichen Ganglinien dienen der Darstellung der wesentlichen Eckpunkte der täglichen Leistungsbilanz im Bereich des öffentlichen Netzes sowie an den jeweils dritten Mittwochen je Monat im Bereich der gesamten Versorgung (also einschließlich der Eigenaufbringung der größten Eigenerzeuger). Dabei werden die dem Clearing zugrunde liegenden Komponenten der Einspeisung und Abgabe erfasst, die durch Informationen über die Einspeisung der Kraftwerke mit einer Engpassleistung

von zumindest 25 MW sowie über den Stromaustausch mit dem Ausland ergänzt werden. Da die Regelzonenengrenzen nicht in jedem Fall denen des Bundesgebiets entsprechen, werden die zur Abgrenzung notwendigen verbrauchs- und erzeugungsseitigen Informationen – Abgabe an ausländische Netzgebiete bzw. direkte Kraftwerkseinspeisung in ausländische Regelzonen – zusätzlich erfasst. Hierbei ergibt sich eine Änderung in den Meldepflichten, die bisher die Netzbetreiber, nunmehr aber aufgrund geänderter Clearingmechanismen die Bilanzgruppenkoordinatoren betrifft. Sofern aufgrund von Änderungen im Clearingsystem die Daten nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, müssen diese direkt von den Netzbetreibern an E-Control übermittelt werden. Die Aktivierung dieser „Backup-Regelung“ ist gegebenenfalls den Netzbetreibern bekannt zu geben.

Die von den Netzbetreibern zu meldenden viertelstündlichen Werte wurden um die gesamte, in das jeweilige Netz eingespeiste Erzeugung von Windkraftwerken aufgrund deren wachsender Bedeutung erweitert.

Die Meldepflichten der Bilanzgruppenkoordinatoren und Netzbetreiber entsprechen insgesamt dem bisherigen Umfang sowie der bestehenden Meldepraxis.

Bei den Meldepflichten der Eigenerzeuger für den jeweils dritten Mittwoch eines Monats wurden begriffliche Anpassungen vorgenommen und entsprechend der bestehenden Praxis die für Erzeuger bestehende Meldepflicht für Importe und Exporte aufgenommen.

Für die direkte Belieferung von Endverbrauchern aus Kraftwerken von öffentlichen Erzeugern wird analog den Begriffsbestimmungen klargestellt, dass die Meldung entweder als Teil der Bilanz des Standorts des Eigenerzeugers oder als eigener Standort eines (fiktiven) Eigenerzeugers durch den öffentlichen Erzeuger zu erfolgen hat, wobei im ersteren Fall die Daten dem Eigenerzeuger zur Verfügung zu stellen sind.

#### **Zu § 4 – Betriebsstatistik / Wochenwerte**

Neu aufgenommen wird die Meldepflicht der Speicher- und Brennstofflagerstände an jedem Mittwoch für öffentliche Erzeuger. Diese Daten stellen eine wesentliche Marktinformation dar, die aufgrund ihrer Periodizität (sowohl bei der Erhebung wie auch bei der Publikation) als Teil der Betriebsstatistik definiert wurde. Da sie in denselben Umfang für die E-EnLD-VO 2014 erfasst werden, stellt diese Meldepflicht keine zusätzliche Belastung dar.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung wurde die monatliche Meldung der Speicher- und Lagerstände zum Monatsletzten nicht mehr in die Bestimmungen aufgenommen. Grund für diese Vereinfachung ist der für Zwecke der Statistik durchaus zu rechtfertigende geringfügige Genauigkeitsverlust durch die nunmehr zu meldenden Wochenwerte (im Wesentlichen liegt der Unterschied beim Stichtag und beträgt maximal sechs Kalendertage)

#### **Zu § 5 – Betriebsstatistik / Monatswerte**

Auf Monatsbasis werden die wichtigsten Eckpunkte der Energiebilanz im Bereich des öffentlichen Netzes erfasst und um die Angaben der größten Eigenerzeuger ergänzt. Um die Meldepflichten so gering wie möglich zu halten, werden allerdings nur die Netzbetreiber sowie die größeren Erzeuger zu einer entsprechenden monatlichen Meldung verpflichtet. Die damit einhergehende geringere Gliederungstiefe wird erzeugungsseitig entsprechend § 14 Abs.1 dieser Verordnung durch Daten aus der automatisationsunterstützten Datenbank gemäß § 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 ergänzt. Darüber hinaus erlauben der sehr hohe Detaillierungsgrad der Jahreswerte sowie der einer Vollerhebung sehr nahe kommende Abdeckungsgrad bei den Jahreserhebungen eine entsprechende Ergänzung auf Jahresbasis.

Nachfolgend eine vereinfachende Darstellung des unterschiedlichen Detaillierungsgrads der Erhebungen und des damit einhergehenden Informationsgehalts der Bilanzen:

- Auf Tagesbasis stehen die wesentlichen Komponenten der Leistungsbilanz im öffentlichen Netz zur Verfügung:
  - Detaillierung der Einspeisung der Kraftwerke größer / gleich 25 MW nach Kraftwerkstypen,
  - Einspeisung aller anderen Kraftwerke in Summe,
  - Importe und Exporte nach Nachbarstaaten,
  - Netzabgabe an Endverbraucher,
  - Netzverluste und
  - Verbrauch für Pumpspeicherung.

Die gesamtösterreichische Leistungsbilanz ist für jeden dritten Mittwoch – allerdings nur für einen Teilbereich der Eigenerzeuger – verfügbar.

- Auf Monatsbasis erlaubt die Erfassungsuntergrenze von zumindest 10 MW und der damit einhergehenden Erweiterung auf alle Kraftwerke des jeweils meldepflichtigen Erzeugers eine Untergliederung von rd. 90 % der Stromerzeugung nach Energieträgern. Eine unterjährige Untergliederung des Stromverbrauchs bzw. der -abgabe erfolgt nicht.
- Auf Jahresbasis wird die Stromerzeugung auf alle Kraftwerke mit einer EPL von zumindest 1 MW ausgedehnt, wobei im Falle einer Meldepflicht alle Erzeugungseinheiten des Erzeugers unabhängig von ihrer Leistungsgröße zu melden sind. Zusätzlich wird die Erzeugung all jener Kraftwerke erfasst, die eine Förderung gemäß Ökostromgesetz erhalten. Bei Wärmekraftwerken werden der Primärenergieeinsatz für Stromerzeugung und im Falle von KWK bzw. von KWKK auch für die Wärme- bzw. Kälteerzeugung erfasst. Diese Daten dienen im Rahmen der Elektrizitätsstatistik im Wesentlichen der Plausibilisierung der Erzeugungsdaten und stellen darüber hinaus einen wesentlichen Input für die Energiebilanz der Bundesanstalt Statistik Österreich dar. Die Detaillierung der Verbraucherseite erlaubt auf Jahresbasis sowohl eine Gliederung nach Bundesländern, Netzebenen, Verbraucherkategorien bzw. Größenklassen. Eine Detaillierung des Stromverbrauchs nach Wirtschaftstätigkeiten ist nicht Inhalt der Elektrizitätsstatistik.

Für die bisherigen Meldepflichten wurden begriffliche und strukturelle Anpassungen sowie eine Ausdehnung der Meldepflichten auf alle Netzbetreiber vorgenommen. Allerdings wurde den Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge von weniger als 50 GWh insofern eine Erleichterung gewährt, als von ihnen nur die Übermittlung der Importe und Exporte sowie jener Energiemengen, die zur Abgrenzung des Bundesgebiets notwendig sind, gemeldet werden müssen. Die Anzahl der betroffenen Netzbetreiber ist als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Die Erhebungsgrenze für Monatswerte wurde nunmehr für öffentliche Erzeuger und Eigenerzeuger analog den Bestimmungen der E-EnLD-VO 2014 einheitlich mit 10 MW festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die gleichen Meldepflichten für beide Erzeugertypen bestehen. Ein wesentlicher Qualitätsverlust ist nicht gegeben, da nur vergleichsweise wenige Kraftwerke in die Klasse zwischen 5 MW und 10 MW fallen. Ansonsten wurden begriffliche und strukturelle Anpassungen vorgenommen und die Weitergabe der Daten bei direkter Belieferung von Endverbrauchern aus Kraftwerken von öffentlichen Erzeugern analog den Begriffsbestimmungen klargestellt.

Anmerkung: Für Zwecke der Abgrenzung der verschiedenen Erzeugerstatistiken wird insbesondere in Abs. 3 letzter Satz die Bekanntgabe aller im Rahmen der Monaterhebung gemeldeten anerkannten Ökostromanlagen unter Angabe der zugehörigen Zählpunkte vorgeschrieben. Diese Regelung gilt analog bei den Jahreserhebungen.

#### **Zu § 6 – Betriebsstatistik / Jahreswerte**

Wie bisher erstreckt sich die Meldepflicht für Jahreswerte auf alle Netzbetreiber sowie auf jene Kraftwerksbetreiber, die zumindest ein Kraftwerk mit einer Engpassleistung von 1 MW oder mehr betreiben. Letztere sind allerdings angehalten, die Jahresmeldung für alle ihre Kraftwerke, also auch für jene mit einer geringeren Engpassleistung, durchzuführen. Dadurch soll eine größtmögliche Abdeckung der Stromerzeugung erreicht werden, wobei auch Daten aus anderen Quellen, wie insbesondere der automatisationsunterstützten Datenbank gemäß § 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 zur Ergänzung herangezogen werden. Anzumerken ist hier allerdings, dass trotzdem Anlagen, vor allem sogenannte „Erneuerbare“, die ausschließlich der Eigenversorgung im privaten, landwirtschaftlichen aber auch im industriellen Bereich dienen, im Rahmen der Elektrizitätsstatistiken nicht erfasst werden können.

Bei den Meldepflichten der Netzbetreiber wurden begriffliche Anpassungen vorgenommen sowie die Erhebungsmerkmale für die Abgabemengen und die Kundenzahlen sinngemäß angeglichen.

Bei den Erzeugern wurden ebenfalls begriffliche und strukturelle Anpassungen vorgenommen, wobei hier die Meldepflichten an die derzeitige Praxis angepasst wurden. Auch hier wurde die Weitergabe der Erzeugungsdaten bei direkter Belieferung aus Kraftwerken von öffentlichen Erzeugern analog den Begriffsbestimmungen klargestellt.

Die bisher geltende Praxis, für unterjährig außer Betrieb genommene Kraftwerke die Energiemengen bis zum Tag der Außerbetriebnahme zu melden, wurde nunmehr in den Verordnungstext aufgenommen.

#### **Zu § 7 – Bestandsstatistik**

Die Meldepflicht für Netzdaten entspricht dem bisherigen Umfang, wobei nunmehr auch Kraftwerksleitungen entsprechend der gegenwärtigen Meldepraxis in die Regelung aufgenommen wurden.

Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung für Netzbetreiber, Anzahl und Anschlussleistung (maximal mögliche Einspeiseleistung) aller im jeweiligen Netz angeschlossenen Photovoltaikanlagen und

Windkraftwerke zum Jahresende zu melden. Damit soll es möglich sein, einerseits die ins Netz eingespeisten sowie vor allem die von den (auch privaten) Anlagenbetreibern direkt uns selbst verbrauchten Energiemengen aus der Erzeugung dieser Anlagen genauer abzuschätzen.

Die Meldepflichten für Erzeuger entsprechen dem bisherigen Erhebungsumfang und dienen der Darstellung des Kraftwerksbestands. Erfasst werden insbesondere die elektrische Engpassleistung sowie bei Wärmekraftwerken die maximale thermische Netto-Heizleistung (analog Eurostat), sowie der maximale Lagerbestand bzw. der Nennenergieinhalt (maximaler Speicherinhalt).

Nicht mehr erfasst werden das Jahresarbeitsvermögen der Wasserkraftwerke sowie Anzahl und Leistung (Typ) der Notstromanlagen.

Darüber hinaus wurden begriffliche und strukturelle Anpassungen vorgenommen.

### **Zu § 8 – Marktstatistik**

Entsprechend den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 EIWOG 2010, die Preiserhebungen ohne jegliche Einschränkung als Aufgabenbereich der E-Control definieren, werden im Rahmen der Elektrizitätsstatistik-Verordnung nunmehr Preisinformationen für sämtliche Verbraucherkategorien sowie für sämtliche Preiskomponenten festgelegt. Damit sollen einerseits Synergien, die sich insbesondere aus dem Monitoringbereich ergeben, und andererseits die fachliche Kompetenz der E-Control genutzt werden. Darüber hinaus soll dadurch gewährleistet werden, dass die verschiedenen statistischen Kennzahlen – Verbrauch, Anzahl Kunden / Zählpunkte und eben Preise – für alle Verbraucherkategorien und Größenklassen vergleichbar sind bzw. werden.

Die beiden wesentlichen Änderungen bei der „Preisstatistik“ sind einerseits die nunmehr erfolgte Aufnahme der Netztarife in die Erhebung und andererseits die Gliederung nach einheitlichen Preiskomponenten für Netz und Energie. Die Ausweitung der Preiserhebungen auf die Systemnutzungsentgelte ergibt sich aus der Tatsache, dass diese von E-Control auf Basis von Eigenberechnungen nicht mit der notwendigen statistischen Genauigkeit für die jeweiligen Verbraucherkategorien und Größenklassen ermittelt werden können. Die Preiskomponenten entsprechen den von der europäischen Kommission bzw. von Eurostat definierten oder noch zu definierenden Komponenten und genügen damit den Anforderungen der europäischen Gliederungen aber auch denen des österreichischen Marktes. Entsprechend den bisher gemachten Erfahrungen werden die einzelnen Preiskomponenten nunmehr getrennt und nicht mehr gruppiert abgefragt, sodass Unklarheiten bei der Zuordnung vermieden werden. Bezüglich der Ermittlung der durchschnittlichen Preise wird festgehalten, dass grundsätzlich von tatsächlichen Kundenrechnungen in der jeweiligen Verbrauchergruppe auszugehen ist. Der anzugebende Preis soll den Durchschnittserlös pro kWh der Lieferanten bzw. Netzbetreiber für die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse darstellen. Als Basis der Berechnungen sollen die jeweiligen kWh und Preise aus den in der betreffenden Erhebungsperiode (Halbjahr) gestellten Rechnungen an die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse herangezogen werden.

Der „reine Energiepreis“ umfasst insbesondere den Arbeits- und, gegebenenfalls Leistungspreis oder Grundpauschale, sowie eventuelle Rabatte, jedoch keine Steuern, Abgaben und „Gebühren [oder] sonstige staatlich verursachte Belastungen und Entgelte“ oder Systemnutzungsentgelte und keinesfalls Angebotspreise. Die jeweils in lit. b beispielhaft aufgelisteten Steuern, Abgaben, Gebühren, sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Entgelte werden jeweils getrennt zu erfassen sein, wodurch bisher bestehende Unsicherheiten bezüglich der Zuordnung bzw. Behandlung entfallen sollten.

Da die Erhebungskompetenz der E-Control für die Preisstatistik nunmehr alle Verbraucherkategorien und Größenklassen umfasst, wird die bisherige „Industriepreiserhebung“ nicht mehr in den Bestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus ist die Durchführung entsprechender freiwilliger Stichprobenerhebungen etwa für Zwecke der Plausibilisierung jederzeit möglich und bedarf als solche keiner gesonderten Regelung.

Die bisher von den Strombörsen zu meldenden Kennzahlen, wie der Hirschman-Herfindahl-Index oder verschiedene Konzentrationsraten werden aktueller und zum Teil in detaillierterer Form auf den jeweiligen Internet-Seiten publiziert. Deshalb wurde nunmehr von einer entsprechenden Meldeverpflichtung im Rahmen der Marktstatistik abgesehen.

Die Meldeverpflichtungen für Lieferanten wurden entsprechend den internationalen Anforderungen sowie zur besseren Darstellung des österreichischen Elektrizitätsmarktes um Informationen über die Endverbraucher ergänzt. Über Angaben zu Marktanteilen und von den Netzbetreibern zu meldende Lieferantenwechsel hinaus, werden im Rahmen der Elektrizitätsstatistik Kennzahlen in Bezug auf den Schutz von Kunden, insbesondere die Grundversorgung, erhoben.

Die Meldeverpflichtungen für Netzbetreiber über die Verbraucherstruktur wurden entsprechend den internationalen Vorgaben angepasst und erweitert. Zum einen müssen Netzbetreiber monatliche

Bewegungen am Endverbrauchermarkt (Versorgerwechsel) melden sowie Auskünfte über Veränderungen bei den Lieferanten im Kalenderjahr erteilen.

Die aus den Erhebungen zur Marktstatistik abgeleiteten Kennzahlen dienen nicht nur einer isolierten Bewertung des österreichischen Marktes, sondern werden auch zum Vergleich mit internationalen Daten herangezogen und dienen darüber hinaus der Erfüllung diverser Meldepflichten, wie insbesondere dem jährlichen Länderbericht an die Europäische Kommission.

#### **Zu § 9 – Statistik über erneuerbare Energieträger**

Die Überwachung des Ausbaus von erneuerbaren Energieträgern durch die E-Control ist im Ökostromgesetz geregelt. Die Erfassung der grundlegenden Daten ist notwendig, um den Ausbau der erneuerbaren Energieträger bei der Stromerzeugung beobachten und evaluieren zu können. Dazu zählen etwa die erzeugte Menge von Strom, die installierte Leistung sowie die Standorte der Anlagen. Auf Grund der Unabhängigkeit der E-Control von anderen Stellen, ist eine direkte Meldung der Daten an die E-Control notwendig.

Die Erhebungsbestimmungen definieren nunmehr, im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise, nicht mehr alle für Zwecke der Statistik notwendigen Daten, sondern verweisen auf die bereits bestehenden gleichen Erhebungsinhalte im Rahmen der Herkunftsnachweise (-datenbank). Lediglich Daten, die dort nicht erfasst werden, sind hier definiert.

#### **Zu § 10 – Ökostromförderstatistik**

Da die E-Control gemäß § 52 Ökostromgesetz verpflichtet ist, den Bundesminister über die Entwicklung der Förderung von Ökostrom zu informieren, müssen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprechende Daten erhoben werden. Diese Daten können auch zur teilweisen Erfüllung der Aufgaben der E-Control im Rahmen der Ökoförderstatistik heran gezogen werden. Diese, sowie die darüber hinaus notwendigen Erhebungsinhalte, werden hier näher definiert.

Die von der Ökostromabwicklungsstelle zu übermittelnden Daten sind notwendig, um das Fördervolumen bestimmen zu können. Neben der Förderung aus dem Ökostromgesetz gibt es in ganz Österreich mittlerweile eine Vielzahl weiterer Fördertöpfe. Um die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gesamtheitlich darstellen zu können und um letztendlich auch die Anforderungen des Artikels 22 der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbaren-RL) bezüglich der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllen zu können, ist eine standardisierte Erhebung aller Förderungen notwendig. Die Meldung der Anerkennungsbescheide durch den Landeshauptmann ist von besonderer Bedeutung, um eine umfassende Darstellung der Entwicklung der geförderten Mengen von Ökostrom zu ermöglichen. Die Meldung der Investitionskosten der Anlagen wird weiters benötigt, um die Entwicklung der Marktfähigkeit der einzelnen Technologien beurteilen zu können und so die Mechanismen des Ökostromgesetzes zu dokumentieren.

#### **Zu § 11 – Ausfall- und Störungsstatistik**

Für die Ausfall- und Störungsstatistik werden nunmehr ebenfalls keine eigenen Erhebungsbestimmungen definiert, sondern direkt die bereits im Rahmen der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 in § 15 Abs. 4 definierten Erhebungsinhalte in die Statistik eingebunden. Lediglich die Publikationsinhalte für Zwecke der Statistik werden in § 17 Abs. 2 Z 6 definiert.

#### **Zu § 12 – Statistik über die Spannungsqualität**

Für die Statistik über die Spannungsqualität werden nunmehr ebenfalls keine eigenen Erhebungsbestimmungen definiert, sondern direkt die bereits im Rahmen der NetzdienstleistungsVO Strom (END-VO) in § 14 Abs. 4 definierten Erhebungsinhalte in die Statistik eingebunden. Lediglich die Publikationsinhalte für Zwecke der Statistik werden in § 17 Abs. 2 Z 7 definiert.

#### **Zu § 13 – Nichtverfügbarkeitsstatistik**

Für die Nichtverfügbarkeitsstatistik werden nunmehr ebenfalls keine eigenen Erhebungsbestimmungen definiert, sondern direkt die bereits im Rahmen der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 in § 15 Abs. 3 definierten Erhebungsinhalte in die Statistik eingebunden. Lediglich die Publikationsinhalte für Zwecke der Statistik werden in § 17 Abs. 2 Z 8 definiert.

#### **Zu § 14 – Durchführung der Erhebungen**

Als neue, zusätzliche Datenquelle wird nunmehr die automatisationsunterstützte Datenbank gemäß § 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 explizit genannt.

#### **Zu § 15 – Meldepflichten**

Im Wesentlichen wurden hier Anpassungen an Änderungen vorgenommen, die aufgrund des EIWOG 2010 notwendig geworden sind.

Darüber hinaus werden die Netzbetreiber nunmehr verpflichtet, gegebenenfalls die von ihnen vorgenommene Zuordnung von Endverbrauchern zu Netzebenen, Verbrauchergruppen oder Größenklassen der Abgabe für Zwecke der hier definierten Statistiken der E-Control sowie insbesondere den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Damit sollen unterschiedliche bzw. uneinheitliche Zuordnungen von Endverbrauchern im Rahmen der Elektrizitätsstatistiken vermieden und die von den Netzbetreibern vorgenommenen Zuordnungen als für die Elektrizitätsstatistiken allgemein verbindlich gemacht werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Informationen insbesondere auch im Rahmen eines Versorgerwechsels den Lieferanten zur Verfügung zu stellen sind und somit auf bereits bestehende, geeignete Abläufe zurückgegriffen werden kann. Die Regelung ist dergestalt, dass sie auch für „intelligente Messgeräte“ gilt.

#### **Zu § 16 – Meldetermine**

Die Meldetermine wurden vereinheitlicht und gegebenenfalls den internationalen Meldepflichten angepasst.

Im Wesentlichen gilt vereinfachend:

- für die Wochenwerte (Speicher- und Lagerstände) jeweils 16h00 des Folgetags,
- für ¼-stündliche Monatsganglinien, Monatswerte bzw. für Werte zum Monatsletzten sowie für Halbjahreswerte jeweils der 20. Kalendertag des Folgemonats,
- für Jahreswerte bzw. für Werte zum 31. Dezember jeweils der 15. Februar des Folgejahres und
- für Änderungen gemäß Clearing 2 bzw. für Aktivierungen von Ökoanlagen in der gemäß § 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 genannte automatisationsunterstützte Datenbank jeweils der raschest mögliche Zeitpunkt (unmittelbar).

#### **Zu § 17 – Auswertung und Publikationen**

Die Auswertungen und Publikationen erfolgen nur mehr im Internetauftritt der E-Control. Der Umfang der von der Publikationen und Auswertungen ist in Abs. 2 taxativ aufgezählt. Zusätzlich zum umfangreichen Zahlenmaterial ist auch eine Zusammenfassung der jeweiligen Statistik zu erstellen.

Dies stellt zwar einen nicht unwesentlichen Mehraufwand für die E-Control dar, ist jedoch notwendig, um die wichtigsten Ergebnisse allgemeinverständlich darzustellen und eine leicht transportierbare Information über die Entwicklungen am Elektrizitätssektor an der Hand zu haben.

In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Statistikgesetz 2000 werden nunmehr explizit alle Auswertungen, die über die genannten Publikationen hinaus gehen, als zusätzlicher, von der E-Control nur nach Maßgabe der eigenen Ressourcen zu erfüllender Aufwand definiert, der auch entsprechend zu vergüten ist. Die entsprechenden Entgelte und Kostenersätze sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung auf Basis einer transparenten Kostenermittlung von der E-Control festzulegen.

Darüber hinaus werden für diese Zusatzauswertungen entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Ebenfalls in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Statistikgesetzes 2000 wird die Verwendung personenbezogener Statistikdaten auch für wissenschaftliche Zwecke eingeschränkt.

Bezüglich des Datenschutzes wird generell angemerkt, dass sowohl die Erhebungen wie auch die Publikationen im Rahmen dieser Verordnung den Bestimmungen sowohl des Bundesstatistikgesetzes 2000 (in diesem Zusammenhang insbesondere § 19 Abs. 2) wie auch des Datenschutzgesetzes 2000 unterliegen.

Aufgrund der Wichtigkeit des Elektrizitätsbereichs ergibt sich ein hoher Detailgrad für die Auswertungen und Publikationen. Allerdings ist die Detaillierung so gewählt, dass ein Rückschluss etwa auf einzelne Endverbraucher nicht möglich sein sollte. So ist etwa für die Marktstatistik der Stromverbrauch nur einerseits nach Verbraucherkategorien und Größenklassen und andererseits nach Bundesländern bzw. Netzgebieten zu untergliedern, nicht jedoch regional nach Verbraucherkategorien und Größenklassen. Sollte trotzdem in einer Verbraucherkategorie bzw. Größenklasse ein Rückschluss auf einzelne Endverbraucher / Unternehmen möglich sein, so ist die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu befolgen, was in der Praxis mittels standardisierter Verfahren, wie beispielsweise der sog. „3er-Regel“ erfolgen wird.

#### **Zu § 18 – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gemäß § 18 tritt die Verordnung mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig wird die Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 aufgehoben und verfügt, dass alle anhängigen Arbeiten für das Jahr 2015 noch nach dieser Verordnung finalisiert werden.

Da die neuen Bestimmungen im Laufe des Jänner in Kraft treten, kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Meldepflichtigen der Einfachheit halber die Meldungen nach den neuen Bestimmungen und nicht für die Tage bis zum Inkrafttreten nach den Bestimmungen der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 und für die restlichen Erhebungsperioden Jänner, erstes Halbjahr bzw. Kalenderjahr eine entsprechende Abgrenzung errechnen werden. Sollte dies in einigen Fällen doch geschehen, so kann die Zusammenführung der beiden Meldungen durch die E-Control einfach durchgeführt werden.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 3 dient der Kontrolle der entsprechenden Daten. Allerdings kann der Einfachheit halber auch der Bestand zum Jahresanfang 2016 bzw. zum Jahresende 2015 gemeldet werden, wodurch eine zusätzliche Ermittlung nicht notwendig würde.